

Bundesrat

Drucksache 584/91

02.10.91

EG - AS - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Angabe des
Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushalts-
geräte mit Hilfe von Etiketten und technischen Merkblättern

KOM(91) 285 endg.; Ratsdok. 7968/91

584/91

KEP-AE-Nr.: 912357

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Oktober 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. August 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes des Rates im Januar 1992 an.

I N H A L T

	<u>Seite</u>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	2
I. Einleitung	2
II. Vorgeschichte der Angaben zum Energie- verbrauch in der Gemeinschaft	4
III. Notwendigkeit der Angaben zum Energieverbrauch durch Etikettierung und technische Merkblätter	5
IV. Kosten und Nutzen von Vorschriften für Angaben zum Energieverbrauch	6
V. Kriterien für den Richtlinienvorschlag	6
VI. Erläuterung der Artikel des Richtlinien- vorschlags	7
<u>VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES</u>	11

584/91

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

1. Mit dieser Richtlinie sowie den daraus abzuleitenden Gemeinschaftsvorschriften für die Etikettierung von Haushaltsgeräten sollen
 - die Energieeinsparung durch Aufklärung der Verbraucher gefördert und
 - sichergestellt werden, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich keine Handelshemmnisse darstellen.
2. Auf der Tagung des Ministerrates vom 16. September 1986 wurden der Gemeinschaft neue Energieziele bis 1995 gesetzt. Dazu gehörte eine weitere Verbesserung der Energieeffizienz um mindestens 20 %. 1988 ergab eine Bewertung der Energiepolitik der Mitgliedstaaten, daß das Ziel des Rates für 1995 bezüglich der Energieeffizienz ohne die Einführung strengerer politischer Maßnahmen vermutlich nicht erreicht wird. Die Bemühungen in diesem Bereich, und insbesondere die Investitionen in spezielle Vorhaben zur Erhöhung des energetischen Wirkungsgrades, schienen weniger zu werden. Eine kürzlich durchgeführte Bewertung der Energiepolitik der Mitgliedstaaten bestätigte den 1988 beobachteten Trend. Nimmt die Energieeffizienz weiterhin nur mit der gleichen Durchschnittsgeschwindigkeit zu, kann die Gemeinschaft nur mit einer Verbesserung von 10 % für den Zeitraum 1988 bis 1995 rechnen, was für den Zeitraum 1985-95 einer Verbesserung von weniger als 14 % entsprechen und weit unter dem 1986 gesteckten Ziel liegen würde. Die durchschnittliche Zunahme der Energieeffizienz lag zwar vor dem Sturz der Ölpreise 1986 eindeutig über dem danach festgestellten Wert, jedoch wurden zu keinem Zeitpunkt Fortschritte in einem Ausmaß erzielt, das im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft ausgereicht hätte. Dies bedeutet, daß einschneidendere Maßnahmen ergriffen werden müssen.
3. Durch die in letzter Zeit aufgrund des Golfkriegs geänderte Empfindung der Lage im Hinblick auf die Ölversorgungssicherheit und die erhöhten Umweltschutzbestreben erhielt die Energieeffizienz hohe politische Priorität.

4. Die Nachlässigkeit im Bereich der Energieeinsparung ~~hat dazu~~ geführt, daß der Energieverbrauch infolge des Wirtschaftswachstums zugenommen hat und nicht aufgrund einer höheren Energieeffizienz auf dem gleichen Stand geblieben ist. Der Energieverbrauch stieg von 645 MiotRÖE 1982 auf 711 MiotRÖE 1989. Der Energieverbrauch der Industrie blieb in diesem Zeitraum so gut wie unverändert, was vor allem auf Strukturänderungen zurückzuführen ist. Es wurde jedoch eine starke Zunahme des Energieverbrauchs in den Sektoren Verkehr und Baugewerbe festgestellt. Innerhalb des hauptsächlichen Geltungsbereiches dieser Richtlinie stieg z.B. der Elektrizitätsbedarf der Haushalte von 581 TWh (1982) auf 789 TWh (1989), d.h. um 35 %. Der Anteil des Stromverbrauchs am Energieverbrauch der Haushalte insgesamt stieg somit von 8,1 % (1982) auf 9,5 % (1989).
5. Auf der Ratstagung Energie/Umwelt vom November 1990 in Luxemburg wurde ein neues Ziel für die CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft festgelegt (Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990). Da die Erhöhung des energetischen Wirkungsgrades das wirksamste Mittel zur Reduzierung der CO₂-Emissionen darstellt, werden zur Erreichung des vom Rat festgelegten Ziels in der Gemeinschaft durchgreifende energiepolitische Maßnahmen ergriffen werden müssen.
6. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrer Politik im Hinblick auf eine effizientere Verwendung der Energie genehmigte der Rat am 5. Juni 1989 ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (PACE)⁽¹⁾. Ferner schlug die Kommission am 3. Oktober 1990 ein fünfjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Energieeinsparung (SAVE)⁽²⁾ vor, das 1991 beginnen soll. Das Programm umfaßt insbesondere vollständige gesetzgeberische Maßnahmen, die durch gezielte Pilotaktionen und beträchtliche Anstrengungen, den Informationsfluß zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und anderen interessierten Parteien zu verbessern, unterstützt werden. Dieser Vorschlag ist ein Teil des SAVE-Programmes.
7. Diese Richtlinie behandelt die Frage, auf welche Weise der energetische Wirkungsgrad von Haushaltsgeräten erhöht werden kann. Dies kann z.B. durch bessere Information der Verbraucher und somit verstärkten Wettbewerb unter den Herstellern geschehen. Hierdurch wird insbesondere der Elektrizitätsverbrauch beeinflußt werden; Geräte, die andere Energieformen, wie z.B. Gas verwenden, werden jedoch ebenfalls mit inbegriffen. Daher ist es nach Meinung der Kommission dringend, Durchführungsrichtlinien für die in dieser Richtlinie aufgeführten Geräte einzuführen.

(1) ABl. L 157/32 vom 9.6.1989

(2) KOM (90) 365 endgültig

11. VORGESCHICHTE DER ANGABEN ZUM ENERGIEVERBRAUCH
IN DER GEMEINSCHAFT

8. 1979 verabschiedete der Rat die Richtlinie 79/530/EWG⁽³⁾ zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung auf Gemeinschaftsebene. Aufgrund dieser Richtlinie konnten die Mitgliedstaaten die Angabe des Energieverbrauchs vorschreiben, waren jedoch nicht dazu verpflichtet. Gleichzeitig verabschiedete der Rat eine Durchführungsrichtlinie für Backöfen (Richtlinie 79/531/EWG⁽⁴⁾). Die Kommission legte Vorschläge für eine Reihe anderer Geräte vor. Keiner dieser Vorschläge wurde jedoch im Rat angenommen, insbesondere aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Normen für technische Messungen und für Fehlerspannen. Dieses bedeutete, daß das Interesse an der Richtlinie und deren Wirkung gering war. Einige Mitgliedstaaten ergriffen jedoch eigene Initiativen. Insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland wurde ein freiwilliges System für die wichtigsten Haushaltsgeräte eingeführt, das Etiketten (auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge) sowie technische Merkblätter umfaßte. In letzter Zeit nahm das Interesse der Mitgliedstaaten erneut zu, und einige (u.a. die Niederlande, Dänemark, das Vereinigte Königreich) arbeiten derzeit an eigenen Systemen. Im Falle Dänemarks führte dies zu einem förmlichen Vorschlag für eine Vorschrift, die der Kommission am 22. April 1990 gemäß der Richtlinie 83/189/EWG⁽⁵⁾ notifiziert wurde. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission neue technische Normen und Vorschriften mitteilen. Diese können gegebenenfalls ausgesetzt werden, sofern ihre Einführung den freien Warenverkehr behindern würde. Die Kommission entschied, daß eine solche Regelung geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern. Daher bat sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie Dänemark, seinen Vorschlag für ein Jahr zurückzustellen und bekundete ihre Absicht, innerhalb dieses Zeitraums eine harmonisierte Regelung vorzuschlagen. Seit dem Fehlschlag in der Vergangenheit weitere Durchführungsrichtlinien zu verabschieden, wurde die Arbeit an Meßnormen und -verfahren fortgesetzt. Probleme bei der Festlegung von Fehlertoleranzen werden heute nicht mehr erwartet. Ferner trug die Erfahrung der Mitgliedstaaten mit ihren eigenen Regelungen zur Lösung zahlreicher technischer Probleme bei. Unter diesen Voraussetzungen dürften früher aufgetretene technische Probleme ausgeräumt werden können.

(3) ABI. L 145/1 vom 13.6.1979 S.1

(4) ABI. L 145/7 vom 13.6.1979 S.7

(5) ABI. L 109/8 vom 26.4.1983 S.8

III. NOTWENDIGKEIT DER ANGABEN ZUM ENERGIEVERBRAUCH DURCH ETIKETTIERUNG UND TECHNISCHE MERKBLÄTTER

9. Ziel dieser Regelung ist die Unterrichtung des potentiellen Käufers über den Energieverbrauch der angebotenen Geräte, so daß dieser den Verbrauch und die sich daraus ergebenden Betriebskosten bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, daß der Energieverbrauch von Haushaltsgeräten höchst unterschiedlich ist und bei gegenwärtigen Effizienzniveaus keine direkte Beziehung zwischen Energieeffizienz und Preis bzw. Leistung besteht. Wenn allen potentiellen Käufern diese Unterschiede bewußt und sie darüber unterrichtet wären, würden sie Geräte kaufen, die weniger Energie verbrauchen, geringere Betriebskosten verursachen und umweltfreundlicher wären. Über die normalen Mechanismen des Wettbewerbs würde so ein beträchtlicher Druck auf die Hersteller ausgeübt, die sich um die Herstellung energiewirksamerer Geräte bemühen müßten. Derzeit erhalten zwar einige Kunden bereits diese Informationen, die Mehrheit jedoch noch nicht. Daher kann in der Mehrzahl der Fälle keine Bevorzugung energiewirksamer Geräte festgestellt werden. Durch diese Marktsituation wird die Herstellung solcher Geräte in den meisten Mitgliedstaaten nicht gefördert.
10. Diese Regelung könnte ebenfalls den Verwendern dieser Geräte den Zusammenhang zwischen Energieverbrauch und Benutzungsweise des Gerätes bewußt machen. Hierdurch könnten Sie indirekt dazu veranlaßt werden, die Geräte energiewirksamer zu verwenden.
11. Die zu erwartenden Auswirkungen einer Regelung für Etikettierung und Information zum Energieverbrauch von Geräten sind schwer vorauszuschätzen. Aus technischen Schätzungen geht jedoch hervor, daß trotz des bereits beträchtlichen Rückgangs des durchschnittlichen Energieverbrauchs von Geräten in den letzten zehn Jahren noch bedeutende Möglichkeiten für weitere Einsparungen bestehen (etwa ein Viertel der 208 TWh⁽⁶⁾(7), die von den in dieser Richtlinie genannten Geräten verbraucht werden). Diese Einsparungen werden selbstverständlich nicht durch Etikettierung und Information allein erreicht. Die Erfahrung z.B. in den Vereinigten Staaten hat gezeigt, daß Etikettierungs- und Informationsvorschriften in Kombination mit anderen Maßnahmen, wie Normen, für einen minimalen energetischen Wirkungsgrad (die entweder freiwillig oder obligatorisch sein können) oder Fiskalmaßnahmen, am erfolgreichsten sind.

(6) Schätzung aus "Fitchner: The potential for energy saving in the application of electrical energy"

(7) Einige der Geräte können mit anderen Energieformen, wie z.B. Gas oder heißes Wasser betrieben werden; der hauptsächliche Energieverbrauch ist jedoch elektrisch.

IV. KOSTEN UND NUTZEN VON VORSCHRIFTEN FÜR ANGABEN
ZUM ENERGIEVERBRAUCH

12. Wie oben bereits angeführt, ist es schwierig, den Nutzen einer allgemeinen Regelung für Angaben zum Energieverbrauch einzuschätzen bzw. - angesichts der Flexibilität des Systems - die Kosten vorauszusehen. Es ist jedoch eindeutig, daß der Nutzen die Kosten bei weitem übersteigt. Bei einem Kühlschrank beträgt z.B. die durchschnittliche Energieeinsparung für den Verbraucher infolge der Einführung der Etikettierung während der Lebensdauer des Geräts 25 bis 50 Ecu, während die Etikettierungskosten je Gerät unter einem Ecu liegen. Bei anderen Geräten können diese Zahlen selbstverständlich ganz anders aussehen, es steht jedoch außer Frage, daß der Nutzen ein oder zwei Größenordnungen über den Kosten liegen wird.

V. KRITERIEN FÜR DEN RICHTLINIENVORSCHLAG

13. Ziel dieser Regelung ist es, die Verbraucher zum Kauf und die Hersteller zur Produktion energiewirksamerer Geräte anzuregen. Sie kann ebenfalls indirekt ihre energiewirksamere Verwendung unterstützen. Im Hinblick auf einen möglichst großen Erfolg sollten folgende grundlegende Kriterien erfüllt sein:
- i) Die Regelung muß einheitlich sein. Verschiedenartige Etiketten bzw. technische Merkblätter für einen Gerätetyp könnten den Verbraucher beim Vergleich konkurrierender Geräte verwirren und er könnte die Informationen über den Energieverbrauch insgesamt außer acht lassen.
 - ii) Die Regelung muß allgemeingültig sein, d.h. alle Geräte eines Typs müssen das Etikett tragen. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Verbraucher die Betriebskosten eines Geräts nicht berücksichtigt und ein weniger energiewirksames Gerät, das kein Etikett trägt, anstelle eines energiewirksameren Geräts mit Etikett erwirbt.
 - iii) Etikett und technisches Merkblatt müssen ein Maximum an Informationen so verständlich wie möglich darstellen.
 - iv) Die Regelung sollte sowohl ein Etikett vorsehen (für kurzentschlossene Käufer) als auch ein technisches Merkblatt für die Käufer, die bereit sind, dem Vergleich der Vorteile verschiedener Geräte mehr Zeit zu widmen.
 - v) Die Regelung sollte flexibel sein. Es sollte insbesondere möglich sein, sie für den Fall, daß der energetische Wirkungsgrad der Geräte sich verbessert, zu aktualisieren, freiwillig eingehaltene bzw. obligatorische Normen für die Energieeffizienz einzuführen sowie den Geltungsbereich auf weitere Geräte auszudehnen.
 - vi) Die Regelung sollte in der Durchführung so einfach wie möglich sein und möglichst geringe Kosten verursachen.
 - vii) Schließlich sollten durch die Regelung eventuell bestehende Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Etiketten bzw. technischen Merkblättern zum Energieverbrauch beseitigt und die Vollendung des Binnenmarktes gefördert werden.

VI.

ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

Erläuterung zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die Ziele der Richtlinie genannt. Wie oben bereits dargestellt, soll eine Behinderung des Binnenmarktes vermieden werden. Eine solche würde sich ergeben, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten eigene Etikettierungsvorschriften einführen würden. Dieses Ziel soll durch eine einheitliche Gemeinschaftsregelung erreicht werden, die die durch nationale Regelungen angestrebten Vorteile und - soweit möglich - die obengenannten Kriterien vereinen soll.

In Artikel 1 werden ferner die Geräte aufgeführt, bei deren Verwendung in der Gemeinschaft die meiste Energie verbraucht wird. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, diese Liste zu ergänzen. Dies kann sich in zwei Fällen als erforderlich erweisen: infolge der Markteinführung eines neuen Gerätes oder beim Anstieg des Gesamtenergieverbrauchs bei einem existierenden Gerät (z.B. infolge einer weiteren Verbreitung dieses Geräts).

Erläuterung zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht vor, daß Etiketten und ein Merkblatt über den Energieverbrauch unterrichten.

Artikel 2 sieht ebenfalls die Aufbewahrung technischer Dokumentation in der Gemeinschaft vor. Hierdurch kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit eines Etikettes oder eines Merkblattes, die Basis, auf der der Hersteller seine Angaben macht, leichter nachgeprüft werden.

Erläuterung zu Artikel 3

In Artikel 3 wird der Hersteller verpflichtet, ein Etikett und ein technisches Merkblatt zu liefern. Das Etikett ist für die Verbraucher bestimmt, die ein Gerät sofort erwerben wollen. Das Merkblatt enthält ausführlichere Informationen über die wichtigsten Merkmale und den Energieverbrauch des Geräts (z.B. Energieverbrauch verschiedener Programme). Diese Information wird in genormter Form geliefert, so daß die potentiellen Käufer, die konkurrierende Modelle zu Hause in Ruhe vergleichen wollen, umfassendere Informationen besitzen. Die Merkblätter stellen ferner eine Informationsquelle für andere Interessenten (Mitgliedstaaten, Verbraucherorganisationen, Händler usw.) dar, die vergleichende Tabellen erstellen möchten. Sie können ebenfalls Informationen über die durch die Benutzung des Geräts verursachte Umweltbeeinflussung und Hinweise zum richtigen Gebrauch des Geräts enthalten.

Erläuterung zu Artikel 4

Artikel 4 behandelt die jeweiligen Zuständigkeiten von Händlern (vor allem Einzelhändlern) und Herstellern. Es muß darauf hingewiesen werden, daß nur eine sehr geringe Anzahl von Geräten in Geschäften oder anderweitig ausgestellt ist. Die weitaus meisten Geräte werden direkt an den Kunden geliefert, meist in Originalverpackung. Gemäß der geltenden Richtlinie (79/530) müssen die Hersteller mit jedem Gerät einen vollständigen Satz von Etiketten liefern. Dies führt zu einer beträchtlichen Verschwendung von Etiketten, da nur ein geringer Anteil verwendet wird. Ferner werden die Hersteller nach der Vollendung des Binnenmarktes nicht wissen, an welchem Ort ein Gerät verkauft werden wird, und somit, in welcher Sprache sie ein Etikett zu liefern haben.

Daher schreibt diese Richtlinie vor, daß die Händler das Etikett in der entsprechenden Sprache anzubringen haben. Von diesem sind nur so viele Exemplare zu liefern, wie Geräte ausgestellt werden. Die Hersteller können ein eigenes System für eine möglichst kostengünstige Lieferung der Etiketten anwenden. Da die Händler Geräte, für die kein Etikett vorhanden ist, nicht ausstellen und somit nicht verkaufen können, ist in diesem Artikel ein rasch funktionierendes Nachlieferungssystem für den Fall vorgesehen, daß über das System des Herstellers die entsprechenden Etiketten nicht geliefert werden (z.B. im Fall von Parallelhandel).

Dieser Artikel behandelt ebenfalls die gesetzliche Verantwortlichkeit bei fehlerhaften Etiketten oder Merkblättern. Er schreibt vor, daß ein Hersteller, der unrichtige Informationen liefert oder auf eine andere Art seine Obligationen nicht erfüllt, hierfür vor dem Gesetz verantwortlich ist. Da es jedoch schwierig sein kann, Hersteller direkt zu verfolgen, sieht dieser Artikel eine gleichzeitige gesetzliche Verantwortlichkeit der Einzelhändler, die jedoch vom Hersteller entschädigt werden müssen, vor.

Erläuterung zu Artikel 5

Aufgrund von Artikel 5 können die Durchführungsrichtlinien die Lieferung von Informationen über den Energieverbrauch in den Fällen vorschreiben, in denen der potentielle Käufer das Gerät nicht ausgestellt sieht. Dies soll ihn in die Lage versetzen, eine rationellere Wahl zu treffen. Derzeit gilt dies hauptsächlich für den Postversand und Verkaufsstellen von Versandhäusern. Dieser Artikel bietet lediglich Möglichkeiten an, da es aufgrund der bisherigen Erfahrung unmöglich ist, Vorschriften für sämtliche existierenden und künftigen Verkaufstechniken dieser Art zu erlassen. Ferner wäre es verwaltungstechnisch nicht sinnvoll, Vorschriften für Verkaufstechniken zu erlassen, die nur geringe Verkaufszahlen aufweisen.

Erläuterung zu Artikel 6

Dieser Artikel behandelt die Fälle, in denen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften weitere Informationen zu den gleichen Geräten geliefert werden müssen - insbesondere über Geräuschemissionen -, die gemäß der früheren Richtlinie zur Unterrichtung über den Energieverbrauch (79/530) in die Etikettierung aufgenommen werden sollten. Der Artikel ermöglicht die Zusammenfassung verschiedener Etiketten bzw. technischer Merkblätter, wo dies angemessen erscheint.

Erläuterung zu Artikel 7

Artikel 7 betrifft die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinie. Neben der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung ((a) und (b)) verpflichtet er die Mitgliedstaaten ((c)), konkurrierende Etikettierungssysteme zu verbieten, wenn dadurch der Verbraucher irreführt werden kann. In (d) wird vorgeschrieben, daß die Händler in der Lage sein müssen, durch direkte Rechtsmittel die Hersteller zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Es wird in beträchtlichem Maße die Möglichkeit zu selbständigen Überwachungsmaßnahmen gegeben. In ähnlicher Weise schreibt (e) vor, daß Verbraucher Aktionen gegen Einzelhändler, die normalerweise leichter zu erreichen sind und mit denen leichter verhandelt werden kann, unternehmen können. Es ist darauf hinzuweisen, daß die in diesem Artikel genannten Maßnahmen nicht unbedingt gesetzlicher Natur sein müssen. In Mitgliedstaaten, in denen freiwillige Etikettierungs- und Informationssysteme funktionieren, können die Verpflichtungen der Hersteller vertraglich festgelegt werden.

Erläuterungen zu Artikel 8

Durch diesen Artikel wird es den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie auf autorisierte Stellen zu übertragen.

Erläuterungen zu Artikel 9

Artikel 9 betrifft den Binnenmarkt. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Geräten aufgrund der Informationen über den Energieverbrauch nicht verbieten, wenn sich die Geräte im Einklang mit der Richtlinie und der einschlägigen Durchführungsrichtlinie befinden. Dieser Artikel betrifft weder Rechte im Zusammenhang mit Geräten, für die keine Durchführungsrichtlinie existiert, noch Rechte in anderen Bereichen, insbesondere im Zusammenhang mit Normen für den Mindestwirkungsgrad.

Erläuterungen zu Artikel 10

Aufgrund von Artikel 10 kann die Kommission, von einem Ausschuß unterstützt, die Durchführungsrichtlinien erlassen und die Liste in Artikel 1 ergänzen.

Erläuterungen zu Artikel 11

Artikel 11 sieht im Einklang mit der Erklärung der Kommission im Anhang der Einheitlichen Europäischen Akte einen Beratenden Ausschuß vor. Dadurch werden die bei Harmonisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 100A erforderlichen raschen und effizienten Entscheidungen ermöglicht. Der Beratende Ausschuß wird im Einklang mit Artikel 2 (Verfahren 1) des Ratsbeschlusses 87/373/EWG⁽⁸⁾ eingesetzt, der formale und Verfahrensfragen bei solchen Ausschüssen behandelt. Dieser Artikel sieht ebenfalls vor, daß der Beratende Ausschuß über die Durchführung der genommenen Maßnahmen informiert wird und Stellungnahme hierzu erhält.

Erläuterungen zu Artikel 12

In diesem Artikel werden die in den Durchführungsrichtlinien festzulegenden Punkte aufgeführt.

Erläuterungen zu Artikel 13

Artikel 13 sieht die Aufhebung der bestehenden Rahmenrichtlinie (79/530) vor. Diese Widerrufung wird solange aufgeschoben, bis die gegenwärtige Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist. Sonst besteht die Gefahr, daß die zu ihrer Durchführung genommenen Maßnahmen ihre gesetzliche Kraft verlieren, bevor sie ersetzt worden sind.

Erläuterungen zu Artikel 14

Artikel 14 enthält den Zeitplan für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mit Hilfe von Etiketten und technischen Merkblättern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen im Hinblick auf die schrittweise Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits eigene Maßnahmen auf freiwilliger Basis für die Angabe des Energieverbrauchs und des Verbrauchs an sonstigen Ressourcen bei Haushaltsgeräten getroffen. Ein Mitgliedstaat hat die Absicht, eine eigene obligatorische Kennzeichnung einzuführen, andere Mitgliedstaaten ziehen dies in Betracht. Verschiedene einzelstaatliche obligatorische Systeme würden Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel darstellen.

Artikel 130r des Vertrages verlangt eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Die rationelle Energienutzung ist eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Ziels und zur Reduzierung der Umweltverschmutzung.

Genaue, sachdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von Haushaltsgeräten können die Öffentlichkeit zur Wahl von Geräten anregen, die weniger Energie verbrauchen, und so die

Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, die den Verbrauch der von ihnen hergestellten Geräte verringern. Hierdurch wird ebenfalls die energiewirksamere Verwendung dieser Geräte indirekt unterstützt. Fehlen solche Informationen, sorgen die Marktmechanismen nicht dafür, daß bei Haushaltsgeräten die rationelle Energienutzung gefördert wird.

Diese Verbesserung für den Haushaltsgerätemarkt ist am leichtesten durch ein einheitliches Etikett für sämtliche Geräte eines Typs zu erreichen, sowie dadurch, daß den potentiellen Kunden zusätzlich einheitliche Informationen über diese Geräte, die Energiekosten und den Verbrauch an sonstigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, und daß diejenigen, die das Haushaltsgerät — und somit das Zeichen — nicht ausgestellt sehen, diese Informationen ebenfalls erhalten.

Der Energieverbrauch sowie andere Angaben über die einzelnen Gerätetypen müssen gemäß harmonisierten Normen und Verfahren gemessen werden. Die Anwendung dieser Normen muß im Stadium des Inverkehrbringens überprüft werden können.

Mit der Richtlinie 79/530/EWG des Rates⁽¹⁾ sollten diese Ziele für Haushaltsgeräte angestrebt werden. Da jedoch nur eine Durchführungsrichtlinie — für elektrische Backöfen — verabschiedet wurde und nur wenige Mitgliedstaaten das Etikett eingeführt haben, müssen aus dieser Erfahrung die Konsequenzen gezogen und die Bestimmungen der Richtlinie verstärkt werden. An die Stelle der Richtlinie 79/530/EWG muß daher eine neue Richtlinie treten. Die Richtlinie 79/531/EWG⁽²⁾ betreffend die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Backöfen muß überarbeitet und dann in die vorliegende Richtlinie integriert werden.

Bei Maßnahmen auf ausschließlich freiwilliger Basis würden nur bestimmte Geräte mit einem Etikett bzw. einem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1979, S. 7.

technischen Merkblatt versehen werden. Es besteht die Gefahr, daß dies den Verbraucher verwirrt. Durch die vorliegende Maßnahme muß daher generell die Angabe des Energieverbrauchs der betreffenden Geräte sowie die Bereitstellung von technischen Merkblättern sichergestellt werden.

Haushaltsgeräte werden mit einer Vielzahl verschiedener Energieformen betrieben. Die wichtigsten sind Elektrizität und Gas. Daher müßte die Richtlinie im Prinzip Geräte, die mit beliebigen Energieformen betrieben werden, umfassen.

Gemäß der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten⁽¹⁾ sind Geräuschemissionen in die Angaben zum Energieverbrauch aufzunehmen, sofern solche gemacht werden. Es sind daher gegebenenfalls Bestimmungen über die Aufnahme weiterer unter Gemeinschaftsvorschriften fallender Angaben und Kennzeichen vorzusehen.

Es sind nur die Haushaltstypen in die Richtlinie aufzunehmen, deren Gesamtenergieverbrauch signifikant ist und bei denen der Energieverbrauch spürbar verringert werden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Durch diese Richtlinie sollen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Veröffentlichung von Angaben über den Energieverbrauch sowie zusätzlicher Angaben über die nachstehend aufgeführten Haushaltsgeräte, insbesondere durch die Anbringung von Etiketten und durch technische Merkblätter, harmonisiert werden, auch wenn sie für außerhaushaltliche Verwendungen verkauft werden:

- Kühl- und Gefriergeräte sowie Kombinationsformen,
- Waschmaschinen, Wäschetrockner sowie Kombinationsformen,
- Geschirrspüler,
- Backöfen,
- Warmwasserbereiter,
- Beleuchtungskörper.

Weitere Haushaltsgeräte können gemäß Artikel 10 Buchstabe b) in diese Liste aufgenommen werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für das Leistungsschild oder ein gleichwertiges Etikett, das aus Sicherheitsgründen an solchen Geräten angebracht wird.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie ist „Händler“ ein Wiederverkäufer oder jede andere Person, die Haushaltsgeräte für den Endverbraucher ausstellt und/oder an ihn verkauft.

Artikel 2

(1) Die Unterrichtung des Verbrauchers über den Verbrauch der Haushaltsgeräte an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie die Bereitstellung zusätzlicher Informationen soll durch ein Merkblatt und durch ein Etikett, das auf den zum Verkauf angebotenen oder ausgestellten Haushaltsgeräten angebracht ist, erfolgen.

(2) Die Informationen und die Einzelheiten über das Anbringen des Etiketts werden mit Hilfe von Durchführungsrichtlinien zu dieser Richtlinie, die für die einzelnen Gerätetypen erlassen werden, festgelegt.

(3) Der Hersteller soll die in Absatz 4 beschriebene technische Dokumentation liefern, und er oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener genehmigter Vertreter soll diese Dokumentation über eine Zeitspanne von mindestens zehn Jahren nach der Herstellung des letzten Geräts den einzelstaatlichen Behörden zur Einsicht bereit halten.

Falls weder der Hersteller noch sein genehmigter Vertreter in der Gemeinschaft niedergelassen ist, trägt die Person, die das Gerät auf den Gemeinschaftsmarkt bringt, die Verantwortung für die Verfügbarkeit dieser technischen Dokumentation.

(4) Anhand der technischen Dokumentation muß die Richtigkeit des Etiketts und des technischen Merkblatts überprüft werden können. Sie muß beinhalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Geräts,
- gegebenenfalls die Ergebnisse der ausgeführten Konstruktionsberechnungen,
- Testberichte,
- falls Werte von solchen ähnlicher Modelle abgeleitet worden sind, muß die gleiche Information für diese Modelle hinzugefügt werden.

Artikel 3

(1) Alle Hersteller bzw. deren in der Gemeinschaft niedergelassene Vertreter, die die unter die Durchführungsrichtlinien fallenden Haushaltsgeräte vertreiben, müssen Etiketten gemäß dieser Richtlinie liefern.

(2) Neben den Etiketten müssen die Hersteller bzw. deren in der Gemeinschaft niedergelassene bevollmächtigte Vertreter ein technisches Merkblatt zu dem Produkt liefern. Dieses Merkblatt muß Bestandteil von Broschüren oder anderen Veröffentlichungen über das Produkt sein, sofern der Hersteller bzw. dessen in der Ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 6. 12. 1986, S. 24.

meinschaft niedergelassener Vertreter solche mit dem Gerät liefert.

(3) Einzelhändler oder andere Interessenten dürfen die in den Etiketten und den technischen Merkblättern enthaltenen Informationen zur Erstellung vergleichender Tabellen über die Leistung verschiedener Geräte verwenden.

Artikel 4

Für die Etikettierung und die technischen Merkblätter gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Händler müssen auf allen Geräten, für die eine Durchführungsrichtlinie gilt, Etiketten an der in der betreffenden Durchführungsrichtlinie bestimmten Stelle und in der entsprechenden Sprache anbringen. Sie haften gegenüber ihren Käufern und den Behörden für die Richtigkeit des Etiketts und des technischen Merkblatts. Der zuständige Hersteller und, falls zutreffend, sein genehmigter Vertreter müssen den Händler entschädigen, falls diese fehlerhafte Etiketten oder technische Merkblätter liefern oder auf andere Weise die Bedingungen dieser Richtlinie oder einer Durchführungsrichtlinie nicht erfüllen.
- b) Der Hersteller bzw. dessen genehmigter Vertreter liefert die erforderlichen Etiketten kostenlos an die unter Buchstabe a) genannten Händler. Sie liefern ebenfalls, in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie oder den einschlägigen Durchführungsrichtlinien, Informationen über die Stelle, an der das Etikett angebracht werden muß. Die Hersteller bzw. deren in der Gemeinschaft niedergelassene Vertreter können ihr eigenes Verfahren für die Lieferung der Etiketten wählen. Sie müssen jedoch mit jedem Gerät eine Adresse sowie eine Telex- oder Telefaxnummer liefern, bei der der Einzelhändler Etiketten anfordern kann. In diesem Fall muß dafür gesorgt werden, daß die Etiketten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Anfrage geliefert werden. Sie sind in erster Linie dafür verantwortlich, daß die von ihnen gelieferten Etiketten und technischen Merkblätter den Erfordernissen dieser Richtlinie und den einschlägigen Durchführungsrichtlinien in vollem Umfang entsprechen.

Artikel 5

Werden die betreffenden Geräte über einen Versandhauskatalog, durch anderweitigen Postversand bzw. auf einem anderen Weg zum Verkauf angeboten, so daß der potentielle Käufer die Geräte nicht ausgestellt sehen kann, so wird durch die Durchführungsrichtlinie sichergestellt, daß der potentielle Käufer die auf dem Etikett sowie in dem technischen Merkblatt enthaltenen Informationen erhält.

Artikel 6

In den Durchführungsrichtlinien wird festgelegt, daß das Etikett und das Merkblatt Angaben zu Geräuschemis-

sionen enthalten müssen, falls solche Informationen gemäß der Richtlinie 86/594/EWG gegeben werden. Ferner kann darin festgelegt werden, daß das Etikett oder das Informationsblatt sonstige, für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen über das jeweilige Gerät, die gemäß anderen Gemeinschaftsvorschriften geliefert werden, enthalten muß.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- a) alle in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Hersteller, deren Vertreter und Händler ihren Verpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie nachkommen;
- b) jedes potentiellen Käufern zugängliche Etikett mit der Angabe des Energieverbrauchs, das in seinem Hoheitsgebiet an Haushaltsgeräten angebracht ist, für die eine Durchführungsrichtlinie erlassen wurde, in jeder Hinsicht den Anforderungen dieser Richtlinie sowie der einschlägigen Durchführungsrichtlinie entspricht;
- c) verboten wird, daß Etikette, Marken, Symbole oder Schriftzeichen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch, die den in dieser Richtlinie sowie in den einschlägigen Durchführungsrichtlinien enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, auf die gleiche Weise verwendet werden, falls dies zu einer Irreführung oder Verwirrung führen könnte;
- d) in Fällen, in denen Hersteller bzw. deren Vertreter ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllen, den Händlern angemessener Rechtsschutz zur Verfügung steht, um die Einhaltung der Bestimmungen zu erreichen sowie Schadensersatz zu erhalten;
- e) in Fällen, in denen Händler ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllen, den tatsächlichen oder potentiellen Käufern oder anderen Interessenten angemessener Rechtsschutz zur Verfügung steht, um die Einhaltung der Bestimmungen zu erreichen sowie Schadensersatz zu erhalten.

Artikel 8

Die Überwachung der Übereinstimmung mit den jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und der Durchführungsrichtlinie durch die Mitgliedstaaten geschieht, nachdem das Gerät auf den Markt gebracht worden ist. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission einschlägige Informationen und Statistiken über die Durchführung des Systems.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen wegen der im Etikett enthaltenen Angaben zum Energieverbrauch oder wegen anderer für das Etikett vorgeschriebener Informationen das Inverkehrbringen der in einer Anwendungsrichtlinie genannten Haushaltsgeräte weder untersagen noch be-

584/31

hindern, sofern diese den Bestimmungen dieser Richtlinie und der jeweiligen Durchführungsrichtlinie entsprechen.

(2) Unbeschadet des Ergebnisses der Kontrollen, die durchgeführt werden, sobald diese Geräte für die potentiellen Käufer ausgestellt sind, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß mit Anbringen des entsprechenden Etiketts auf einem auf den Markt gebrachten oder ausgestellten Haushaltsgerät und der Lieferung des einschlägigen Merkblatts im Sinne einer Durchführungsrichtlinie den Bestimmungen dieser Richtlinie und der jeweiligen Durchführungsrichtlinie im Hinblick auf die Etikettierung entsprochen ist.

Artikel 10

Die wichtigsten Maßnahmen im Zusammenhang mit Ausarbeitung und Durchführung der Regelung werden nach dem in Artikel 11 beschriebenen Verfahren beschlossen und dem technischen Fortschritt anpaßt. Dazu gehören:

a) die Durchführungsrichtlinien,

b) die Aufnahme weiterer Haushaltsgeräte in die Liste des Artikels 1 Absatz 1, bei denen eine bedeutende Energieeinsparung zu erwarten ist.

Artikel 11

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 12

In den Durchführungsrichtlinien ist folgendes festzulegen:

- a) eine genaue Definition des betreffenden Gerätetyps;
- b) die zur Erstellung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen zu verwendenden Meßnormen und -verfahren;
- c) Design und Inhalt des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Etiketts;
- d) die Stelle des Geräts, an der das Etikett anzubringen ist. Falls angemessen, kann auch die Anbringung des Etiketts oder dessen Aufdruck auf der Verpackung geregelt werden;
- e) der Inhalt des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Merkblatts. Auch dessen Format und Einzelheiten zu seiner Lieferung können festgelegt werden.
- f) Bei Verkaufsangeboten gemäß Artikel 5 können die zu liefernden Informationen sowie die Art und Weise, in der sie zu liefern sind, festgelegt werden.

Artikel 13

Die Richtlinie 79/530/EWG wird aufgehoben. Diese Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem alle Mitgliedstaaten die notwendigen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in Kraft gesetzt haben.

Die Richtlinie 79/531/EWG für elektrische Öfen wird als Durchführungsrichtlinie zu dieser Richtlinie angesehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der in einer gemäß Artikel 10 erlassenen revidierten Richtlinie festgelegt worden ist, auf eine obligatorische Durchführung verzichten.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis. Sie setzen diese Vorschriften bis zum 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

19.12.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mit Hilfe von Etiketten und technischen Merkblättern

KOM(91) 285 endg.; Ratsdok. 7968/91

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht in dem Richtlinienvorschlag einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Energieeinsparung durch Aufklärung der Verbraucher.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß der gesamte Komplex der Etikettierung von Haushaltsgeräten zur Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen in einer einheitlichen Richtlinie geregelt wird. Der Erlaß einer Vielzahl einzelner Durchführungsrichtlinien führt beim Rechtsanwender zu Rechtsunsicherheit. Die zu regelnde Materie wird unübersichtlich und schwer handhabbar. Für die Behörden der Mitgliedstaaten wird sich der Verwaltungsaufwand durch Beachtung verschiedener Vorschriften erhöhen. Oberdies birgt der Erlaß einer Vielzahl von Durchführungsrichtlinien die Gefahr widersprüchlicher Regelungen in sich.

...

In einer einheitlichen, den gesamten Komplex umfassenden Richtlinie könnten die notwendigen Kriterien general-klauselartig festgelegt werden. Eine detaillierte, perfektionistische Regelung für jedes einzelne Haushaltsgerät ist zur Erreichung des mit der Richtlinie angestrebten Zwecks nicht erforderlich. Insbesondere der Subsidiaritätsgrundsatz gebietet, den Mitgliedstaaten und den vollziehenden Behörden in einer allgemeineren Regelung größeren Handlungsspielraum zu belassen. Maßnahmen der Gemeinschaft sollen sich sowohl dem Grunde wie dem Umfang nach auf das unerläßlich notwendige Maß beschränken.

3. Sollte dieses Anliegen nicht durchsetzbar sein, so sollte nach Auffassung des Bundesrates zumindest darauf hingewirkt werden, daß bereits die vorliegende Richtlinie verbindlich für alle zukünftigen Durchführungsrichtlinien festlegt, daß die Händler die jeweiligen Etiketten an einer gut zugänglichen und gut einsehbaren Stelle befestigen müssen (vgl. hierzu Artikel 4 des Richtlinien-vorschlages). Ein Etikett kann nur dann zur Aufklärung des Verbrauchers beitragen, wenn es an einer gut sichtbaren Stelle angebracht ist.
4. Der Bundesrat hält eine Ergänzung des Artikels 1 für erforderlich und bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen bei der Kommission dafür einzusetzen, daß Nachtstromspeicherheizungen und elektrische Direktheizgeräte wegen ihres hohen Stromverbrauchs in die Pflicht zur Etikettierung mit aufgenommen werden.

...

Ebenso würde es der Bundesrat begrüßen, wenn die Bundesregierung bei ihren Überlegungen auch solche Haushaltsgeräte berücksichtigte, die im Hinblick auf ihre mengenmäßige Verbreitung zum Stromverbrauch erheblich beitragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bundesrat, auch die nachstehend aufgeführten Haushaltsgeräte in den Artikel 1 aufzunehmen:

- Fernseher und Videogeräte
- Mikrowellengeräte
- Heimcomputer.

5. Nach Auffassung des Bundesrates sollte es im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen werden, darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls mit welchen geeigneten rechtlichen Mitteln die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen gesichert werden soll. Auf diese Weise kann auch am ehesten gewährleistet werden, daß sich die von den Mitgliedstaaten für erforderlich erachteten Sanktionsregelungen harmonisch in den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen einfügen. Hieran besteht vor allem bei Haftungs- und Schadensersatzvorschriften ein großes Interesse, weil andernfalls Verwerfungen und Friktionen im Gesamtsystem der nationalen Haftungsregelungen zu besorgen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, daß die in den Artikeln 4 und 7 vorgesehenen Haftungs- und Schadensersatzvorschriften entfallen.

...

Sollte sich dies nicht erreichen lassen, wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß diese Regelungen unter folgenden Aspekten verbessert werden:

- Die anspruchs- und haftungsbegründenden Tatbestände werden in Artikel 4 Buchstabe a Satz 2 und Satz 3, Buchstabe b Satz 6 sowie in Artikel 7 Buchstabe d und Buchstabe e mit unklaren und wechselnden Begriffen umschrieben. Es müßte konkretisiert werden, wofür im einzelnen gehaftet und ggf. Schadensersatz geleistet werden soll. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob außer für die Richtigkeit der Etiketten und der technischen Merkblätter auch für die sonstige Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie und der jeweils einschlägigen Durchführungsrichtlinie gehaftet werden soll.
- Zivilrechtliche Leistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche sollten nur zugebilligt werden, wenn Personen individuell von der Nichteinhaltung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betroffen werden, die ihren Schutz oder die Wahrung ihrer Interessen zum Gegenstand haben. Es sollte vermieden werden, daß eine systemwidrige und nicht vertretbare zivilrechtliche Popularklage ohne vorhandene vertragliche Kontakte für diesen Fall eingeführt werden muß. Insbesondere erscheint es nicht angemessen, "potentiellen Käufern oder anderen Interessenten" (Artikel 7 Buchstabe e) - das sollen nach den Erläuterungen zu Artikel 3 "Mitgliedstaaten, Verbraucherorganisationen, Händler usw." sein - Schadensersatzansprüche einzuräumen, zumal Richtlinienverstöße kaum geeignet sein dürften, diesen Personen oder Stellen einen materiellen Schaden zuzufügen. Grundsätzlich verfehlt wäre es, zivilrechtliche Ansprüche ohne individuelle Zurechenbarkeit ausschließlich als Sanktionsmittel einzusetzen.

- Während nach Artikel 4 Buchstabe b Satz 6 die Hersteller "in erster Linie" für die Richtlinienkonformität der Etiketten und Merkblätter verantwortlich sein sollen, scheint Artikel 4 Buchstabe a in Satz 2 und Satz 3 eher von einer Primärhaftung des Händlers gegenüber seinem Kunden und von einer Rückgriffshaftung des Herstellers gegenüber dem Händler auszugehen. Das Gewollte bedarf im Hinblick auf eine erforderlich werdende Umsetzung in nationales Recht dringend der Klarstellung.
 - Soweit in der Erläuterung zu Artikel 7 ausgeführt ist, daß die den Mitgliedstaaten aufgegebenen Maßnahmen "nicht unbedingt gesetzlicher Natur sein müssen", stellt sich die Frage, wie anders Schadensersatzansprüche im Sinne der Richtlinie regelungssystematisch ermöglicht werden können.
6. Um eine ausreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten auf die Durchführung der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung ineffektiver bürokratischer Detailregelungen sicherzustellen, erscheint ein Letztentscheidungsrecht des Rates insoweit unverzichtbar. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Vorlage dafür einzutreten, daß statt des in Artikel 11 vorgesehenen beratenden Ausschusses ein Regelungsausschuß nach Variante III Buchstabe b des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zugrunde gelegt wird.